

BITCOIN & CO – AUF DEM WEG AUS DEM BERMUDADREIECK



STÖRFAKTOREN FÜR UNTERNEHMER UND USER

- Rechtscharakter unbekannt – (noch) keine Definition
- Ungeklärter Rechtsschutz für Player
- Fehlende interdisziplinäre Forschung
- kein Regulierungsmodell

UNKLARER RECHTSCHARAKTER

- Sind Kryptowährungen Währungen?
- Funktioneller Approach - Ja
- Herkunftsbezogener Approach - NEIN
- Strukturelle Merkmale
- Nicht-hoheitlicher (privater) Ursprung

WAS SIND BITCOIN & CO DANN?

- KEIN GELD, KEIN E-GELD, KEIN OFFIZIELLES ZAHLUNGSMITTEL
- Keine staatliche Emission!
- Wird durch „mining“ erzeugt
- Produktionsprozess
- Digitales Wirtschaftsgut – **digitales Produkt**

ERSTE INSTITUTIONELLE DEFINITIONSVERSUCHE

- Definition EuGH:

„virtuelle Währung Bitcoin [dient] keinem anderen Zweck als dem der Verwendung als Zahlungsmittel“ und wird „von bestimmten Wirtschaftsteilnehmern akzeptiert“

- wertlos – verfälschend

DEFINITION DER 5. GELDWÄSCHE-RL (VORSCHLAG):

- „eine **digitale Darstellung** eines Werts, die **von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert** wurde und **nicht zwangsläufig an eine echte Währung angebunden** ist, aber von natürlichen oder juristischen Personen als **Zahlungsmittel akzeptiert** wird und auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und **gehandelt werden kann.**“
- + private Herkunft, Handelbarkeit
- - unechte Währung (!?), Zahlungsmittelbegriff verfehlt

ÄNDERUNGEN EU-PARLAMENT

- Noch nicht fix!
- *„eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde und nicht an eine **gesetzlich festgelegte** Währung angebunden ist **und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt**, aber von natürlichen oder juristischen Personen als **Tauschmittel oder zu anderen Zwecken** akzeptiert wird und auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“*
- ++ Keine Währung im Rechtssinn, kein Geld, kein Zahlungsmittel, Tauschmittel

RECHTSSCHUTZ I

- vermögenswertes Privatrecht – Privatautonomie
- EU-weiter Schutz durch **Eigentumsgrundrecht**
- Regulierungen (zB Verpflichtungen zur Registrierung) müssen geeignet, verhältnismäßig und das gelindeste Mittel sein
- Vertrauensschutz (hohe Investitionen)!

RECHTSSCHUTZ II

- **Warenbegriff** erfüllt (keine Wahrung, Geld, sondern Tauschmittel)
- **Warenverkehrsfreiheit**
- Einschränkung nur bei Bestehen „**zwingender Erfordernisse**“

KOORDINIERTE PROBLEMLÖSUNG

- Forschungsplattform
- Interdisziplinäre Forschung (Recht, IT, Finanz, Unternehmen)
- Erarbeitung rechtlicher Rahmenbedingungen
- Ausarbeitung von Regulierungskonzepten

REGULIERUNGSMODELLE

- **Smart Regulation!!**
- Klar, einfach und nur das notwendige Minimum
- Dadurch: Ankurbelung des Innovationspotenzials
- Wichtiger Beitrag Österreichs für Ratspräsidentschaft 2018



Kontakt:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Piska

Mail: christian.piska@univie.ac.at

Telefon: +43-1-4277-35484

Juridicum Wien